

große Masse der Privilegierungen zu streichen. Eine Königsurkunde besaß zwar lange eine Art von sakralem Charakter, aber das Datum ihrer Ausstellung oder auch der ihr vorangegangenen, oft symbolischen Rechts-handlung war ja doch meist abhängig von dem Zufall des königlichen Reiseweges.

Ein paar Fälle gibt es, in denen eine Königsurkunde nach dem Tagesheiligen datiert, der zugleich Schutzpatron des Empfängers ist. So restituierte Zwentibold 898 der Kirche von Trier die Abtei St. Servatius in Maastricht am Tage eben dieses Heiligen⁴¹⁾. Otto III. urkundete 992 für das Kloster St. Maximin bei Trier am Tage des hl. Maximin, 995 für das Kloster Lorsch am Fest des hl. Nazarius⁴²⁾. Rudolf III. von Burgund übertrug 996 einem Dienstmann der Abtei Saint-Maurice d'Agaune bestimmte Einkünfte und Güter der Abtei am Tage des hl. Mauritius⁴³⁾. Alle diese Diplome stehen innerhalb der Urkunden ihrer Aussteller ganz vereinzelt da. Überhaupt findet sich die Datierung von Urkunden nach dem Festkalender in stärkerem Maße erst im 12. und 13. Jahrhundert⁴⁴⁾.

In den früheren Jahrhunderten fällt es geradezu auf, wenn etwa Heinrich II. die Wiedererrichtung des Bistums Merseburg 1004 an einem Sonntag beurkundet, oder Friedrich I. die berühmte Gelnhäuser Urkunde von 1180 am Palmsonntag ausfertigen läßt. Noch im 13. Jahrhundert sind ähnliche Termine selten: Ottos IV. Speyerer Versprechen für die römische Kirche 1209 datiert vom Palmsonntag; Friedrichs II. folgen-schwere Confoederatio cum principibus ecclesiasticis ist am Sonntag Cantate des Jahres 1220, König Heinrichs (VII.) Constitutum in favorem principum am Himmelfahrtstage des Jahres 1231 ausgestellt. Rudolf von Habsburg erhob Wien zur Reichsstadt am Tage Johannes' des Täufers 1278. Aber erst unter Karl IV. finden wir verhältnismäßig viele, auch weniger wichtige Diplome mit dem Datum von Sonn- und Feiertagen. Im allgemeinen scheint man im Mittelalter also den „Staatsakt“ der Ausstellung eines Privilegs nicht für so bedeutsam gehalten zu haben, um dafür einen heiligen Tag zu wählen.

⁴¹⁾ MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger 4, bearb. v. Th. Schieffer (1960) Nr. 20 u. 21.

⁴²⁾ MGH DD O. III. Nr. 95 u. 166; auf die eigentümliche Datierung dieser beiden Diplome weist hin W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (Below-Meinecke, Handbuch der ma. u. neueren Geschichte 4, 1, 1907) S. 325.

⁴³⁾ MGH Die Urkunden der burgundischen Rudolinger (888—1032), bearb. v. Th. Schieffer (erscheint voraussichtlich 1975) Nr. 79.

⁴⁴⁾ Vgl. F. Sachse, Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer, phil. Diss. Erlangen 1904.